

Schriftliche Stellungnahme

LIGA Selbstvertretung c/o NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Mai 2021
um 10:30 Uhr zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes –
BT-Drucksache 19/28653

b) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen - Barrierefreiheit umfassend umsetzen –
BT-Drucksache 19/24633

siehe Anlage

Stellungnahme der LIGA Selbstvertretung zu folgenden Dokumenten

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU)
2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistun-
gen und zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes
19/28653**

- b) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus
Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen – Barrierefreiheit
umfassend umsetzen
19/24633**

Zu a) Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – BFSG¹

Vorbemerkung

Als Zusammenschluss von bundesweit arbeitenden Selbstvertretungsorga-
nisationen behinderter Menschen in Deutschland begrüßt die LIGA Selbst-
vertretung zwar, dass einige wenige Anregungen aus den Stellungnahmen

¹ Wir konzentrieren und beschränken uns in dieser Stellungnahme auf das Umsetzungsgesetz der EU-Richtlinie 2019/882 und äußern uns nicht zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

der Verbände in den Regierungsentwurf übernommen worden sind. Sie kritisiert jedoch gleichzeitig aufs Schärfste die weitere Verlängerung der ohnehin schon überlangen Übergangsfristen auf nunmehr 15 Jahre ab 2025, also bis 2040.

Generelle Einschätzung

Insgesamt kann sich die LIGA Selbstvertretung des Eindrucks nicht erwehren, dass auch zwölf Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) mit dieser minimalistischen Umsetzung von EU-Vorgaben wiederum eine Chance vertan wird, die Vorgaben der UN-BRK umzusetzen und Deutschland zu einem modernen zukunftsfähigen Staat weiterzuentwickeln. Bereits bei der Erarbeitung der EU-Richtlinie nahm Deutschland eine wesentliche Rolle bei den bremsenden Ländern ein. Liest man die Dokumente aus dieser Phase, so fallen bei den deutschen Positionierungen vor allem zwei Begriffe auf: Zumutung und Überforderung. Da ist man schon fast versucht zu fragen: Was ist eigentlich schlimmer – Corona oder Barrierefreiheit? Hier offenbart sich ein unauflösbarer Widerspruch: Einerseits wird zwar in Sonntagsreden von den Abgeordneten der Regierungsfractionen der gesamtgesellschaftliche Nutzen von Barrierefreiheit betont. Wissenschaftlich belegt ist zudem, dass Barrierefreiheit nicht wesentlich mehr kostet, wenn von vorneherein barrierefrei gestaltet wird. Andererseits wehrt man sich von Regierungsseite aber mit allen verfügbaren Kräften dagegen, Barrierefreiheit verbindlich vorzuschreiben, verweist auf den Koalitionsvertrag – wer hat den denn eigentlich verhandelt? – und will es erst einmal mit Überzeugungsarbeit und Anreizen versuchen.

Wie lange noch? Vor 30 Jahren, 1991, forderte die deutsche Behindertenrechtsbewegung im Düsseldorfer Appell eine Antidiskriminierungsgesetzgebung nach US-amerikanischem Vorbild. Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) erarbeitete einen entsprechenden Gesetzentwurf. In der Zwischenzeit hat sich die Bewegung eine Grundgesetzergänzung, Gleichstellungsgesetze auf Bundes- und Länderebene sowie eine UN-BRK erkämpft. Zur Barrierefreiheit verpflichtet sind mit den Gleichstellungsgesetzen bislang aber nur öffentliche Stellen und auch diese nur unzureichend – immerhin wird eine nicht barrierefreie Luca-App angeschafft.

Bezüglich der Privatwirtschaft wird seit mindestens diesen 30 Jahren auf Appelle und Überzeugungsarbeit gesetzt, obwohl die Bundesregierung sich

mit der UN-BRK vor zwölf Jahren dazu verpflichtet hat, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit Barrierefreiheit auch von privaten Anbietern von Waren und Dienstleistungen realisiert wird. Gegen diese gesetzlich normierte Verpflichtung verstößt der vorliegende Gesetzentwurf. 1991 - 2021: 30 verlorene Jahre für die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen, denn was nutzen barrierefreie Behörden und eine gut formulierte UN-BRK im Alltag?

Was alle Bürger*innen seit über einem Jahr der Corona-Pandemie im Lockdown erleben, war für behinderte Menschen schon vorher Alltag: Ausschluss, mangelnde Teilhabe, Vereinsamung. Der dritte Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen vom März 2021 zeigt wie seine Vorgänger, dass die Teilhabe behinderter Menschen durch verschiedene Barrieren massiv eingeschränkt wird. Wie viele Jahrzehnte sollen Menschen mit Behinderungen weiter im Barriere-Lockdown verharren müssen, weil auf Maßnahmen gesetzt wird, die sich längst als untauglich erwiesen haben?

Dabei hat die Bundesregierung gerade mit der milliardenschweren finanziellen Unterstützung der Wirtschaft in der Corona-Krise ein Mittel in der Hand, mehr Barrierefreiheit zu erreichen: Die Auszahlung des Geldes kann an die Bedingung geknüpft werden, dass es nur für barrierefreie Investitionen eingesetzt werden darf.

Wenn auf solch eine Bestimmung und auch alle anderen Gestaltungsmöglichkeiten verzichtet wird, handelt es sich um eine mutlose Politik des Klammersns an den Status quo mit dem unbezwingbaren Unwillen, etwas zu ändern. Ist denjenigen, die für diesen Stillstand verantwortlich sind, denn nicht klar, welche Konsequenzen damit verbunden sind? Wieso muss sich Deutschland trotz seines Anspruchs, in Europa eine führende Rolle zu übernehmen, von anderen Ländern überholen und vorleben lassen, wie moderne Politik funktioniert? Soll es tatsächlich auch in diesem Bereich soweit kommen, dass erst das Bundesverfassungsgericht die Freiheitsrechte und das Diskriminierungsverbot behinderter Menschen anerkennt und die Bundesregierung wegen gesetzgeberischen Unterlassens verurteilt?

Wenn das nicht geschehen soll, sind mindestens folgende Verbesserungen an dem Gesetz vorzunehmen:

Mindestbedingungen für ein Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, das seinen Namen verdient (Conditiones sine quibus non)

- Einbeziehung von Menschen mit funktionellen Einschränkungen (Schwangere, Ältere, Verletzte etc.)
- Einbeziehung der baulichen Umwelt
- Einbeziehung des öffentlichen Personennahverkehrs
- Einbeziehung beruflich genutzter Produkte und Dienstleistungen
- Umfassende Barrierefreiheit beim Online-Handel
- Einbeziehung von Kleinstunternehmen sowie von Gesundheitsdiensten
- Umsetzung des FbJJ-Vorschlags, um die Pflicht zu Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen zu verankern: Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen hat im Zusammenhang mit dem Teilhabestärkungsgesetz eine Ergänzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vorgeschlagen. Dieser kann problemlos jetzt mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz realisiert werden. Er beinhaltet ein Benachteiligungsverbot für Anbieter von Gütern und Dienstleistungen mit der Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen sowie einer Überforderungsklausel.
- Drastische Verkürzung der Übergangsfristen: Nach dem jetzigen Gesetzentwurf sind die Unternehmen erst ab 2040, also zwei Jahre nach dem Kohleausstieg, zu zum Beispiel barrierefreien Geldautomaten verpflichtet. Dass der Kohleausstieg, der mit einem fundamentalen Strukturwandel der betroffenen Regionen verbunden ist, sich nicht von heute auf morgen realisieren lässt, kann man nachvollziehen. Warum es aber nicht möglich sein soll, bei Geldautomaten eine wesentlich kürzere Übergangsfrist festzulegen, bleibt ein Geheimnis.

- Bestimmung einer zentralen Marktüberwachung, die durch auf bestimmte Bereiche spezialisierte Marktüberwachungsbehörden der Länder ergänzt wird
- Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden auf Bundes- und Länderebene durch Expert*innengremien unter Einbeziehung von Selbstvertretungsorganisationen (Barrierefreiheitsausschüsse)
- Ausnahmeregelung konkret vorgeben (Ausnahmetatbestände im Gesetz präzise formulieren) und nicht der Selbsteinschätzung der Unternehmen überlassen – man stelle sich solch eine Regelung in der Straßenverkehrsordnung vor (!) – sondern nach Überprüfung durch den zuständigen Barrierefreiheitsausschuss

Ausblick

Barrierefreiheit ist ein Qualitätskriterium mit großem Innovationspotential. Der vorliegende Gesetzentwurf vermittelt im Gegensatz dazu den Eindruck, es handele sich um eine Zumutung, der nur große Unternehmen gewachsen sein können, aber auch diese erst in ferner Zukunft und mit vielen Ausnahmen und Schlupflöchern.

Es ist allerhöchste Zeit, das Verharren im ewig Gestrigen zu überwinden, und die Bundesrepublik Deutschland zu einem zukunftsfähigen modernen Staat weiterzuentwickeln, in dem die Menschenrechte auch behinderter Menschen realisiert werden!

Zu b) Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen – Barrierefreiheit umfassend umsetzen

Zusammenfassende Bewertung

Die LIGA Selbstvertretung begrüßt den vorgelegten Antrag und schließt sich den Feststellungen unter I. an.

Auch die Aufforderungen an die Bundesregierung unter II. und den Deutschen Bundestag unter III. unterstützt die LIGA Selbstvertretung und schlägt folgende Ergänzungen beziehungsweise Änderungen vor:

II. Punkt 1. wird um einen Buchstaben e) erweitert: „Förderprogramme vorgesehen, die es kleinen und mittleren Unternehmen ermöglichen, ihre Waren und Dienstleistungen diskriminierungsfrei anzubieten“;

II: Punkt 7. sollte anders formuliert werden: “wirksame Instrumente zu schaffen, um bei Neuzulassungen von Arztpraxen und anderer therapeutischer Einrichtungen sowie bei bestehenden Praxen und Einrichtungen Barrierefreiheit herzustellen“ (Begründung: Bisher gibt es nicht einmal bei Neuzulassungen von Arztpraxen die Pflicht zur Barrierefreiheit. Außerdem müssen auch andere therapeutische Einrichtungen zur Barrierefreiheit verpflichtet werden);

II. Punkt 12. wird von der LIGA Selbstvertretung ausdrücklich begrüßt. Folgende Umformulierung des zweiten Satzes wird vorgeschlagen: „Insbesondere wird gemeinsam mit den Ländern ein bedarfsgerechtes Angebot an unabhängigen barrierefreien Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten sowie unabhängiger Überwachungsbehörden sichergestellt.“ (Begründung: Beratungs- und Beschwerdestellen sowie Überwachungsbehörden können nur wirksam werden, wenn sie unabhängig von den jeweiligen Einrichtungen arbeiten können. Unabhängige Überwachungs- und Beschwerdestellen werden sowohl in der UN-BRK, Art. 16 als auch in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses nach der ersten Staatenprüfung 2015 gefordert).

Die LIGA Selbstvertretung wagt es kaum zu hoffen, würde es aber außerordentlich begrüßen, wenn der Antrag beschlossen würde. Da leider nicht damit zu rechnen ist, sollten die wesentlichen Eckpfeiler in den Koalitionsvertrag der kommenden Bundesregierung einfließen.

Zusammenfassung

Zum BFSG:

- Es verstößt in seiner jetzigen Ausgestaltung gegen die UN-BRK;
- Es fehlt eine umfassende Verpflichtung zur Barrierefreiheit;
- Erwiesenermaßen untaugliche Mittel sollen es weiter richten;
- Behinderten Menschen wird weiterhin auf unabsehbare Zeit ein Barriere-Lockdown zugemutet;
- Staatliche Mittel, von denen derzeit reichlich fließen, sollten an die Bedingung der Barrierefreiheit geknüpft werden;
- Elf Mindestbedingungen für ein gutes BFSG werden formuliert;
- Mit seiner jetzigen Formulierung zeugt das BFSG von einer mutlosen rückwärtsgewandten Politik.

Zum Barrierefreiheitsantrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Der Antrag wird mit kleinen Änderungsvorschlägen unterstützt.

Berlin, 11. Mai 2021



Dr. Sigrud Arnade
Sprecherin der LIGA Selbstvertretung